



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0291/2013

20.9.2013

BERICHT

über das Thema „Verbesserung des internationalen Privatrechts:
Zuständigkeitsregeln im Beschäftigungsbereich“
(2013/2023(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Evelyn Regner

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	10
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	13

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über das Thema „Verbesserung des internationalen Privatrechts: Zuständigkeitsregeln im Beschäftigungsbereich“ (2013/2023(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 12, 15, 16, 27, 28, 30, 31 und 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des EU-Vertrags,
 - gestützt auf die Artikel 45, 81 und 146 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union in den Rechtssachen C-18/02¹, C-341/05² und C-438/05³,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0291/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Brüssel-I-Verordnung⁴ ein großer Erfolg war, da die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union erheblich verbessert wurden;
- B. in der Erwägung, dass dieses Verfahren für die Neufassung einige arbeitsrechtlich relevante Aspekte nicht abdeckte;
- C. in der Erwägung, dass gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001⁵ für häufig geänderte Rechtsakte die Technik der Neufassung anzuwenden ist;
- D. in der Erwägung, dass die Kohärenz zwischen den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit für einen Rechtsstreit und den Vorschriften über das für den Rechtsstreit

¹ Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-18/02: *Danmarks Rederiforening*, Mandatar für *DFDS Torline A/S* gegen *LO Landsorganisationen i Sverige*, Mandatar für *SEKO Sjöfolk Facket för Service och Kommunikation*, Slg. 2004, S. I-01417.

² Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 in der Rechtssache C-341/05: *Laval un Partneri Ltd* gegen *Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdelning 1, Byggettan und Svenska Elektrikerförbundet*, Slg. 2007, S. I-11767.

³ Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 in der Rechtssache C-438/05: *International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union* gegen *Viking Line ABP und OÜ Viking Line Eesti*, Slg. 2007, S. I-10779.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, ABl. C 077 vom 28.3.2002, S. 1.

geltende Recht zu gewährleisten ist;

- E. in der Erwägung, dass das internationale Privatrecht auf europäischer Ebene vor allem „Forum-Shopping“, also die Wahl des günstigsten Gerichtsstands, verhindern – insbesondere, wenn dies zum Nachteil der schwächeren Partei, also in der Regel des Arbeitnehmers wäre – und die Rechtsprechung so vorhersehbar wie möglich gestalten sollte;
 - F. in der Erwägung, dass im Allgemeinen das Gericht mit der engsten Verbindung zu dem Rechtsstreit zuständig sein sollte;
 - G. in der Erwägung, dass eine Reihe Aufsehen erregender europäischer Prozesse über den Gerichtsstand und das geltende Recht für Arbeitsverträge und Arbeitskampfmaßnahmen Anlass für Befürchtungen war, dass einzelstaatliche arbeitsrechtliche Vorschriften durch die europäischen Vorschriften ausgehöhlt werden könnten, die in manchen Fällen dazu führen können, dass das Recht eines Staates in einem anderen Staat angewandt wird¹;
 - H. in der Erwägung, dass angesichts der großen Bedeutung des Arbeitsrechts für die verfassungsmäßige und politische Identität der Mitgliedstaaten das europäische Recht unbedingt die nationalen Traditionen in diesem Bereich achten sollte;
 - I. in der Erwägung, dass es auch im Interesse einer korrekten Rechtspflege ist, dass die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit so weit wie möglich an die Vorschriften über das anzuwendende Recht angepasst werden;
 - J. in der Erwägung, dass bewertet werden sollte, ob Änderungen an den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit im Beschäftigungsbereich erforderlich sind;
 - K. in der Erwägung, dass insbesondere im Hinblick auf Arbeitskampfmaßnahmen die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt wird bzw. wurde, zuständig sein sollten;
 - L. in der Erwägung, dass im Hinblick auf Arbeitsverträge nach Möglichkeit sichergestellt werden sollte, dass die Gerichte des Mitgliedstaats mit der engsten Verbindung zum Arbeitsverhältnis zuständig sind;
1. beglückwünscht die Organe zur erfolgreichen Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung;
 2. ist der Ansicht, dass die Kommission arbeitsrechtliche Fragen im Hinblick auf eine mögliche künftige Revision eingehender prüfen sollte;
 3. stellt fest, dass einer der wesentlichen Grundsätze der Zuständigkeitsregeln des internationalen Privatrechts der Schutz der schwächeren Partei ist und der Arbeitnehmerschutz als Ziel in den geltenden Zuständigkeitsvorschriften durchaus postuliert wird;
 4. stellt fest, dass Arbeitnehmer durch die Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der

¹ Siehe insbesondere die Begleitumstände der Rechtssache C-438/05: *International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union gegen Viking Line ABP und OÜ Viking Line Eesti*, Slg. 2007, S. I-10779.

Beschäftigung im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeitsgründe, die in der Brüssel-I-Verordnung niedergelegt wurden, generell gut geschützt sind, wenn sie Beklagte in Rechtssachen sind, die von ihren Arbeitgebern gegen sie angestrengt wurden;

5. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der derzeitige durch die Brüssel-I-Verordnung geschaffene Rechtsrahmen den Besonderheiten von Klagen im Beschäftigungsbereich genügend Rechnung trägt;
6. fordert die Kommission auf, insbesondere folgenden Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - a) Müssen in Bezug auf die Haftung eines Arbeitnehmers bzw. Arbeitgebers oder einer Gewerkschaft bzw. eines Arbeitgeberverbands für Schäden, die durch Arbeitsk Kampfmaßnahmen entstanden sind, Schritte unternommen werden, um zu klären, ob Artikel 7 Absatz 2 der neugefassten Brüssel-I-Verordnung auf den Ort Bezug nimmt, an dem die Arbeitsk Kampfmaßnahmen stattfinden werden oder stattgefunden haben, und ist eine Anpassung an Artikel 9 der Rom-II-Verordnung vorzunehmen?
 - b) Sollte in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer einen Arbeitgeber verklagt, die Reserveklausel für den Fall, dass es keinen gewöhnlichen Arbeitsort gibt, umformuliert werden und auf die Niederlassung Bezug nehmen, von der der Arbeitnehmer routinemäßig Anweisungen erhält bzw. erhalten hat, und nicht auf die Niederlassung, von der er eingestellt wurde?
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Am 12. Dezember 2012 wurde die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ unterzeichnet. Die Neufassung der Verordnung sorgt für zahlreiche wichtige Verbesserungen, insbesondere die Abschaffung des Exequaturverfahrens, wodurch die Vollstreckung von Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten künftig sehr viel einfacher sein wird.

Jedoch deckte das Verfahren für die Neufassung einige arbeitsrechtlich relevante Aspekte der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit nicht ab, obwohl viele Wissenschaftler hier Anpassungen für notwendig halten.

Aus diesem Grund hat der Rechtsausschuss beschlossen, in Vorbereitung der nächsten Änderung der Brüssel-I-Verordnung einen Initiativbericht über die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit im Bereich des Arbeitsrechts herauszugeben.

Mehrere Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union im Bereich des internationalen Privatrechts und des Arbeitsrechts geben Anlass zu der Befürchtung, die Vorschriften der Europäischen Union könnten die Arbeitsschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten einschränken. Ihre Berichterstatterin ist der Ansicht, dass diese Befürchtungen übertrieben sind, es aber dennoch einiger Verbesserungen bedarf, um sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften im Binnenmarkt nicht ausgehöhlt werden.

Im Bereich des Arbeitsrechts ist der Einfluss der Europäischen Union relativ gering. In den einzelnen Mitgliedstaaten ist die Balance zwischen Arbeitnehmerrechten, Gewerkschaftsarbeit und freiem Unternehmertum unterschiedlich gestaltet. Es steht der Europäischen Union gegenwärtig nicht zu, in diesen Bereich des nationalen Rechts einzugreifen – das Schicksal der vorgeschlagenen Monti-II-Verordnung über das Streikrecht beweist, dass dies ein extrem sensibler Bereich ist.

Jedoch hat die Union mit Blick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und den freien Kapitalverkehr in der Europäischen Union die gerichtliche Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, auch im Bereich des Arbeitsrechts, geregelt.

Wie bereits dargelegt, ist das Arbeitsrecht ein besonders sensibler Bereich, und die bestehenden Sondervorschriften für Arbeitsverträge in der Brüssel-I-Verordnung machen dies deutlich. Da Ihre Berichterstatterin das Ziel verfolgt, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten vor einer Aushöhlung durch die jeweils zuständigen Gerichte anderer Mitgliedstaaten zu schützen, ist ihrer Ansicht nach möglichst sicherzustellen, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats für Streitsachen zuständig sind, bei denen das Arbeitsrecht dieses Staates anwendbar ist. Der Gerichtsstand sollte in dem Mitgliedstaat sein, dessen Recht anwendbar ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Dieser Grundsatz sollte in zwei verschiedenen Bereichen gelten: Arbeitskampfmaßnahmen (I.) und Arbeitsverträge (II.).

I. Arbeitskampfmaßnahmen

Die Rechte und Pflichten sowie die gesetzlich verankerte Rolle der Gewerkschaften und vergleichbarer Organisationen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Arbeitskampfmaßnahmen können in manchen Mitgliedstaaten verfassungsrechtlich geschützt sein, während sie in anderen illegal sein können, wenn beispielsweise bestimmte Verfahren nicht eingehalten werden.

Dieser Tatsache trägt Artikel 9 der Rom-II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht¹ Rechnung, wonach „auf außervertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf die Haftung einer Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder der Organisationen, die deren berufliche Interessen vertreten, für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen entstanden sind, das Recht des Staates anzuwenden [ist], in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.“

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei einem Arbeitskampf das Recht des betroffenen Mitgliedstaats angewendet wird. In der Rechtssache *Torline*² entschied der Gerichtshof 2004, dass nach damals geltendem Recht die dänischen Gerichte über die Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes in Schweden und über entsprechende Schadensersatzansprüche zu entscheiden hatten. Die Rom-II-Verordnung stellt nun klar, dass schwedisches Recht anwendbar gewesen wäre. Da jedoch die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung unverändert geblieben sind, würde nach wie vor das dänische Gericht über die Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes entscheiden, allerdings nach schwedischem Recht.

Das könnte Nachteile für Arbeitnehmer und Gewerkschaftsfunktionäre mit sich bringen, die ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrnehmen. Es bedeutet allerdings auch, dass Gerichte, die über Arbeitskampfmaßnahmen entscheiden, in einigen Fällen ausländisches Recht anwenden müssen, was zwangsläufig zulasten der Qualität der Rechtsprechung gehen wird, da die Gerichte mit den ausländischen Vorschriften über Arbeitskampfmaßnahmen weniger vertraut sind.

Ihre Berichterstatterin ist daher der Ansicht, dass die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit den einschlägigen Bestimmungen über das anwendbare Recht in Einklang gebracht werden müssen. Das Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitskampf stattfinden soll oder stattgefunden hat, sollte somit für damit verbundene Streitigkeiten zuständig sein.

II. Individualarbeitsverträge

Bei den Individualarbeitsverträgen wird in der Brüssel-I-Verordnung bereits der besonderen

¹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

² Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-18/02: *Danmarks Rederiforening, Mandatar für DFDS Torline A/S gegen LO Landsorganisationen i Sverige, Mandatar für SEKO Sjöfolk Facket för Service och Kommunikation*, Slg. 2004, S. I-01417.

Lage Rechnung getragen, da darin spezielle Schutzbestimmungen für Beschäftigte vorgesehen und spezielle Regelungen zum Schutz von Verbrauchern und Versicherten enthalten sind.

Nach Ansicht der Berichterstatterin könnten die derzeit geltenden Bestimmungen jedoch noch erheblich verbessert werden. Gewisse Verbesserungen wurden bereits bei den letzten Änderungen an der Brüssel-I-Verordnung erzielt, doch die wichtige Verbindung zwischen der gerichtlichen Zuständigkeit in Arbeitsachen und dem auf den Arbeitsvertrag anwendbaren Rechtssystem wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Ist ein Arbeitgeber der Beklagte, kann die Klage nach Artikel 21 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung entweder am Wohnsitz des Arbeitgebers oder an dem Ort erhoben werden, an dem der Arbeitnehmer üblicherweise seine Arbeit verrichtet (bzw. seinem letzten Arbeitsort, wenn er nicht mehr auf der Gehaltsliste des Arbeitgebers steht). Lässt sich kein gewöhnlicher Arbeitsort (bzw. Ort, an dem die Arbeit üblicherweise verrichtet wurde) ermitteln, wird dieses Kriterium durch den Ort ersetzt, an dem das Unternehmen, von dem der Arbeitnehmer eingestellt wurde, angesiedelt ist.

Das Reservekriterium der Niederlassung des Unternehmens, in der der Arbeitnehmer eingestellt wurde, ist kaum relevant, da es selbst in Fällen, in denen kein fester Arbeitsort besteht, eine stabile Basis gibt, von der aus der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet hat; Probleme können sich jedoch im internationalen Transportsektor ergeben: so etwa bei Flugpersonal, Lkw-Fahrern, im Seeverkehr usw. In diesen Fällen lässt sich oft schwer bestimmen, von wo aus der Arbeitnehmer gearbeitet hat, da das Unternehmen und das Transportmittel in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten registriert sein könnten, das jeweilige Management in einem dritten Mitgliedstaat angesiedelt sein könnte und sich der Wohnsitz des Arbeitnehmers in einem vierten Mitgliedstaat befinden könnte.

Die Niederlassung des Unternehmens, in der der Arbeitnehmer eingestellt wurde, ist in diesem Zusammenhang ein Kriterium, das weder logisch noch im Interesse des Arbeitnehmers ist, da häufig keine wirkliche Verbindung zwischen dieser Niederlassung und der täglichen Arbeit besteht¹.

Die Berichterstatterin schlägt daher vor, das Reservekriterium der Niederlassung des Unternehmens, in der der Arbeitnehmer eingestellt wurde, abzuschaffen. Das Auffangkriterium der Rom-II-Verordnung (der Ort mit einer angesichts der Umstände engeren Verbindung²) ist nicht genau genug für die eindeutige vorherige Festlegung des Gerichtsstands.

Die Berichterstatterin schlägt daher als Reservekriterium die Niederlassung des Unternehmens vor, die dem Arbeitnehmer routinemäßige Anweisungen für seine Arbeit erteilt. Die Verbindung zwischen den zuständigen Gerichten und dem tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis ist daher wahrscheinlich in den Fällen stärker, in denen mangels eines gewöhnlichen Arbeitsorts ein Reservekriterium erforderlich ist.

¹ Ugljesa Grusic, *Jurisdiction in employment matters under Brussels I: a reassessment*, I.C.L.Q. 2012, 61(1), S. 91-126.

² Artikel 8 Absatz 4.

III. Schlussfolgerung

Angesichts dessen schlägt die Berichterstatterin folgende Änderungen an den Brüssel-I-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit im Bereich des Arbeitsrechts vor:

1. einen zuständigen Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen, der sich gemäß der Rom-II-Verordnung an dem Ort befindet, an dem die Arbeitsk Kampfmaßnahmen stattfinden bzw. stattgefunden haben;
2. in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer einen Arbeitgeber verklagt, eine Umformulierung der Reserveklausel für den Fall, dass es keinen gewöhnlichen Arbeitsort gibt, und zwar dergestalt, dass auf die Niederlassung des Unternehmens Bezug genommen wird, von der aus der Arbeitnehmer routinemäßig Anweisungen erhalten hat, und nicht auf die Niederlassung des Unternehmens, in der er eingestellt wurde.

Mit diesen Änderungen sollen Arbeitnehmer kollektiv und individuell geschützt werden, da sie in der Regel die schwächere Partei in einem Arbeitsverhältnis sind, und es sollen rechtliche Kohärenz gewährleistet und das Aushöhlen nationaler Rechtstraditionen im Arbeitsrecht vermieden werden, indem sichergestellt wird, dass sich – soweit dies möglich ist – die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht überschneiden.

5.9.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Rechtsausschuss

zur Verbesserung des internationalen Privatrechts: auf die Beschäftigung anwendbare Zuständigkeitsvorschriften (2013/2023(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Ria Oomen-Ruijten

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die auf die Beschäftigung anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften in der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) unberücksichtigt geblieben sind;
- B. in der Erwägung, dass gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001¹ für häufig geänderte Rechtsakte die Technik der Neufassung anzuwenden ist, was jedoch im Falle der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 nicht der Fall war; in der Erwägung, dass die Anwendung der Technik der Neufassung in solchen Fällen eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechts des Europäischen Parlaments auf Mitentscheidung darstellt;
- C. in der Erwägung, dass im Allgemeinen das Gericht mit der engsten Verbindung zum Klagegrund zuständig sein sollte; in der Erwägung, dass insbesondere im Hinblick auf Arbeitskampfmaßnahmen die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt wird bzw. wurde, zuständig sein sollten;

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

1. stellt fest, dass einer der wesentlichen Grundsätze der Zuständigkeitsregeln des internationalen Privatrechts der Schutz der schwächeren Partei ist und der Arbeitnehmerschutz als Ziel in den geltenden Zuständigkeitsvorschriften durchaus postuliert wird;
2. stellt fest, dass die Arbeitnehmer durch die Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der Beschäftigung generell gut geschützt sind, wenn sie Beklagte in Rechtssachen sind, die von ihren Arbeitgebern gegen sie angestrengt wurden, im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeitsgründe, die in der Verordnung „Brüssel I“ niedergelegt wurden;
3. fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Zuständigkeitsvorschriften für Verfahren, die Einzelarbeitsverträge zum Gegenstand haben;
4. fordert die Kommission auf, eine Änderung zur Verordnung „Brüssel I“ vorzuschlagen, wonach ein ausschließlich zuständiger Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen an dem Ort, an dem die Arbeitskämpfmaßnahmen stattfinden sollen oder stattgefunden haben, eingerichtet werden soll;
5. fordert die Kommission auf, eine Änderung zu Artikel 19 der Verordnung „Brüssel I“ vorzuschlagen, mit der gewährleistet werden soll, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagen kann, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 30 - : 2 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, David Casa, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Minodora Cliveti, Marije Cornelissen, Emer Costello, Frédéric Daerden, Sari Essayah, Richard Falbr, Marian Harkin, Stephen Hughes, Jean Lambert, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Siiri Oviir, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Ruža Tomašić, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Malika Benarab-Attou, Richard Howitt, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 24 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Alexandra Thein, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, József Szájer, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Olle Schmidt